

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 49.986/2/V
VOM 8. AUGUST 2011

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Ferienkammer, der am 11. Juli 2011 von dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung „zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 18. Januar 2001 zur Ausführung der Artikel 82 und 85 des Dekretes vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen“ abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, ist über den Entwurf folgende Bemerkung zu formulieren.

Der entworfene Erlass findet keine Rechtsgrundlage in Artikel 85 des Dekretes vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen, in dem die Regierung ermächtigt wird, das Inkrafttreten der Artikel 80, 81 und 82 dieses Dekretes festzulegen, was die Regierung mit Artikel 4 des abgeänderten Erlasses getan hat.

Deshalb sind in Absatz 2 der Präambel die Wörter „Artikel 82 und 85“ durch die Wörter „Artikel 82“ zu ersetzen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

Den Herren	M. HANOTIAU,	Kammerpräsident,
	PH. QUERTAINMONT,	Staatsräte,
den Damen	S. GUFFENS,	
	C. GIGOT,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

C. GIGOT

M. HANOTIAU

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von R. WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN